

Statuten des Vereins UZH Alumni

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

Unter dem Namen UZH Alumni besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Vereinsbezeichnung kann mit dem Zusatz „gegründet 1883 als Zürcher Hochschulverein“ ergänzt werden.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Art. 2 Gründung

UZH Alumni ist aus dem Zusammenschluss des Zürcher Universitätsvereins (ZUNIV) und des Vereins Alumni UZH hervorgegangen.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlungen des Vereins Alumni UZH am 11. Mai 2017 und des Zürcher Universitätsvereins (ZUNIV) am 13. Mai 2017 genehmigt und am 17. Mai 2017 in Kraft gesetzt.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Ansehens der Universität Zürich (UZH) in der Öffentlichkeit und die Identifikation der Alumnae und Alumni (nachfolgend Alumni) mit der UZH. Zudem unterstützt der Verein mittels Vergabungen Projekte der UZH und fördert den akademischen Nachwuchs. Sodann bezweckt der Verein die Förderung des Alumniwesens der UZH und die Zusammenarbeit zwischen der UZH und ihren Alumni. Die Pflege der Beziehungen der Alumni untereinander soll dazu beitragen, dass die UZH ihre vielfältigen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann.

UZH Alumni ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 4 Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erfüllt:

- Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Mitglieder;
- Förderung und Unterstützung der Mitgliedsvereine und der Chapters in ihren Tätigkeiten;
- Information über Aktivitäten der UZH, der Mitgliedsvereine und Chapters;
- Unterstützung von Veranstaltungen der UZH und von studentischen Aktivitäten;
- Unterstützung der Beziehungspflege der UZH zu allen ihren Absolventinnen und Absolventen;
- Führen einer Personendatenbank („Alumni-Datenbank“);
- Beschaffung finanzieller Mittel zugunsten der UZH in Koordination mit den Mitgliedsvereinen und Chapters sowie Vergabungen an Lehre und Forschung.

Der Verein und die UZH regeln die vom Verein für die UZH zu erfüllenden Aufgaben und den Beitrag der UZH an den Verein in einem separaten Vertrag.

Art. 5 Mitgliedschaft

UZH Alumni kennt zwei Arten der Mitgliedschaft:

- a) Einzelmitglieder;
- b) Mitgliedsvereine.

Mehrfachmitgliedschaften bei UZH Alumni und Mitgliedsvereinen sind möglich.

Neben den statutarischen Bestimmungen werden weitere Details über die Alumni-Mitgliedschaft und deren Förderung durch den Verein im Organisationsreglement geregelt.

Art. 6 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder von UZH Alumni können natürliche Personen aufgenommen werden, die

- an der UZH ihr Studium mit einem akademischen Titel abgeschlossen haben oder
- an der UZH mindestens zwei Semester studiert haben und ihr Studium an einer anderen Universität mit einem akademischen Titel abgeschlossen haben oder
- als gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder des Lehrkörpers der UZH tätig sind oder waren oder
- mit der UZH auf andere Weise eng verbunden sind.

Art. 7 Chapters

Einzelmitglieder, welche die gleiche fachliche Ausbildung oder sonstige gemeinsame Interessen sportlicher, kultureller, wissenschaftlicher etc. Art haben, können sich zu rechtlich nicht selbständigen Chapters von UZH Alumni zusammenschliessen.

Der Verein unterstützt und fördert die Gründung und die Aktivitäten von Chapters. Über die Anerkennung eines Chapters von UZH Alumni entscheidet der Vorstand.

Ein Chapter organisiert grundsätzlich seine Aktivitäten selber. Ihm steht dafür ein Teil des Mitgliederbeitrags der betreffenden Chapterangehörigen zur Verfügung.

Chapters werden aus Einzelmitgliedern oder aus der Fusion eines vormaligen Mitgliedsvereins mit UZH Alumni gebildet.

Art. 8 Mitgliedsvereine

Alumni können ihre fachlichen oder sonstigen gemeinsamen Interessen auch in der rechtlich selbständigen Form eines Mitgliedsvereins von UZH Alumni ausüben.

Die Mitgliedsvereine von UZH Alumni sind frei bezüglich ihrer Aktivitäten zugunsten ihrer Mitglieder und bezüglich der Höhe des an sie zu zahlenden Mitgliederbeitrages. Sie zahlen einen den Dienstleistungen von UZH Alumni angemessenen Beitrag pro Mitglied an den Verein (vgl. Art. 22).

Die Mitgliedsvereine

- verwenden für ihre Mitgliederbewirtschaftung die Alumni-Datenbank;
- stellen UZH Alumni die Adressen ihrer Mitglieder in der gemeinsamen Datenbank zur Verfügung und ermöglichen dem Rektor der UZH und UZH Alumni, ihre jeweiligen Vereinsmitglieder via die Geschäftsstelle von UZH Alumni zu kontaktieren. Jeder Alumnus und jede Alumna hat die Möglichkeit, diese Form der Kontaktaufnahme auszuschliessen;

- verwenden für ihren visuellen Auftritt nach Möglichkeit das von UZH Alumni zur Verfügung gestellte Corporate Design (CD). Falls sie ein eigenes CD verwenden, ergänzen sie dieses mit dem Zusatz „Mitglied von UZH Alumni“;
- informieren die Geschäftsstelle von UZH Alumni über ihre Veranstaltungen, damit eine Übersicht über alle Events sichergestellt werden kann;
- senden der Geschäftsstelle von UZH Alumni jeweils per Ende Jahr einen kurzen Bericht über ihre Aktivitäten.

Die Mitglieder der Mitgliedsvereine

- können zu Veranstaltungen von UZH Alumni eingeladen werden;
- profitieren in gleicher Weise von den von UZH Alumni vermittelten Angeboten wie die Einzelmitglieder.

Art. 9 Ehrenmitglieder, Gönnerinnen und Gönner

Es besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft. Die Details regelt das Organisationsreglement.

Natürliche und juristische Personen haben die Möglichkeit, Gönnerinnen oder Gönner von UZH Alumni zu werden. Sie unterstützen UZH Alumni nach Absprache mit dem Vorstand.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Einzelmitgliedern und Mitgliedsvereinen erfolgt auf der Grundlage eines Beitrittsgesuchs. Vereine, die UZH Alumni beitreten möchten, legen dem Beitrittsgesuch ihre Vereinsstatuten bei.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Durchführung des Beitrittsverfahrens an die Geschäftsstelle delegieren.

Art. 11 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie durch Tod eines Einzelmitglieds beziehungsweise durch Austritt oder Auflösung eines Mitgliedsvereins.

Im Fall der Mitgliedsvereine ist der Austritt nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Der Austritt muss drei Monate im Voraus angekündigt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder gegen wesentliche Interessen des Vereins oder der UZH verstossen. Das betroffene Mitglied kann Rekurs an die Generalversammlung erheben, welche endgültig entscheidet.

Der Vorstand kann ein Chapter auflösen, wenn dieses über längere Zeit keine Aktivitäten mehr unternimmt oder dem Vereinszweck von UZH Alumni zuwiderhandelt. Die Leitung des betreffenden Chapters kann Rekurs an die Generalversammlung erheben, welche endgültig entscheidet.

Art. 12 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Präsidentenrat („Presidents' Council“),
- d) die Geschäftsstelle,
- e) die Revisionsstelle.

Mit Ausnahme der Geschäftsstelle und gegebenenfalls der Revisionsstelle arbeiten die Organe des Vereins ehrenamtlich.

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus

- a) den Einzelmitgliedern;
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitgliedsvereine.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Vorstands, des Präsidiums des Vorstands und Wahl der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle;
- e) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- f) Rekurse;
- g) Stellungnahme zu anderen Projekten und Anträgen auf der Tagesordnung.

Art. 14 Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Der Termin wird mindestens 90 Tage im Voraus bekanntgegeben. Die Einberufung erfolgt unter Beilage der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus.

Anträge für Traktanden können von Mitgliedsvereinen oder mindestens zehn Einzelmitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand von UZH Alumni schriftlich eingehen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von 50 Einzelmitgliedern oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedsvereinen oder der Revisionsstelle ist eine ausserordentliche Generalversammlung vom Vorstand innert 60 Tagen durchzuführen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15 Beschlussfassung

Soweit nicht gesetzlich oder statutarisch etwas anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse der Generalversammlung kumulativ mit (i) der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Einzelmitglieder und (ii) der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliedsvereine gefasst.

Die Mehrheit der Stimmen der Einzelmitglieder wird über das Kopfstimmprinzip ermittelt, eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Die Mehrheit der Stimmen der Mitgliedsvereine wird in einer separaten Auszählung ermittelt, wobei jeder Mitgliedsverein eine Stimme hat.

Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wenn die Zahl der Vereine auf unter 10 fällt und diese Vereine weniger als einen Viertel der unter dem Dach von UZH Alumni organisierten Personen umfassen, entfällt das kumulative Stimmrecht der Vereine. Die Vereine werden dann durch ihre Mitglieder vertreten, die das gleiche Stimmrecht haben wie Einzelmitglieder von UZH Alumni.

Eine Änderung der Statuten bedarf der Zweidrittelmehrheit sowohl der abgegebenen Stimmen der Einzelmitglieder wie auch der Stimmen der Mitgliedsvereine.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand legt die strategische Ausrichtung des Vereins fest und ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Der Vorstand

- entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind;
- orientiert die Mitglieder an der Generalversammlung und während des Jahres über die Ziele und Aktivitäten des Vereins;
- ernennt die Leitung der Geschäftsstelle;
- erlässt das Organisationsreglement;
- erlässt das Reglement des Fonds zur Förderung des akademischen Nachwuchses (FAN);
- bewilligt das Budget;
- verabschiedet die Jahresrechnung zuhanden der GV;
- regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 17 Wahl, Amtszeit und Konstituierung

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von je vier Jahren den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie mindestens acht weitere Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands können für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt werden. Die Leitung der UZH kann zudem eines ihrer Mitglieder in den Vorstand delegieren. In der Regel ist dies der Rektor oder die Rektorin, der oder die zugleich das Vizepräsidium übernimmt.

In der Regel ist jedes Vorstandsmitglied für ein fachliches Ressort zuständig. Bei der Besetzung des Vorstands soll primär die fachliche Eignung der Kandidierenden ausschlaggebend sein. Gleichzeitig soll die Zusammensetzung des Vorstands die Vielfalt von UZH Alumni angemessen abbilden. Mitgliedsvereinen mit über 1000 Mitgliedern steht ein Sitz im Vorstand zu. Sie haben das Recht, eines ihrer Mitglieder zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.

Der Vorstand bildet einen Ausschuss für Vergabungen, der mehrheitlich aus Fakultätsvertreterinnen oder Fakultätsvertretern besteht.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung

Eine Vorstandssitzung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail die mündliche Beratung verlangt.

Art. 19 Präsidentenrat

Der Präsidentenrat („Presidents' Council“) besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedsvereine sowie je einer delegierten Person der einzelnen Chapters von UZH Alumni.

Auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin von UZH Alumni tritt der Präsidentenrat mindestens einmal pro Jahr zur konsultativen Besprechung bevorstehender Vorstandswahlen und von Geschäften mit grundsätzlicher Bedeutung für das Alumniwesen der UZH zusammen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstands präsidiert auch den Präsidentenrat.

Art. 20 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle

- ist verantwortlich für die operative Führung von UZH Alumni und richtet sich in der Geschäftsführung nach den Vorgaben des Vorstands;
- wird durch eine geschäftsleitende Person (Geschäftsleitung) geführt;
- führt das Aktuariat des Vorstands, des FAN-Beirats, des Vergabe-Ausschusses und des Präsidentenrats.

Die weiteren Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 21 Revisoren/Revisionsstelle

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung die Revisionsstelle. Für die Rechnungsrevision können entweder zwei natürliche Personen oder eine juristische Person beauftragt werden. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, mit Wiederwählbarkeit.

Art. 22 Finanzielle Grundsätze

Die finanziellen Mittel von UZH Alumni bestehen insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, dem Beitrag der UZH, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten sowie Zuwendungen aller Art.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

Die jährlichen Beiträge für die Einzelmitglieder sowie der von den Mitgliedsvereinen an UZH Alumni zu zahlende Beitrag werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Für die Mitgliedsvereine darf der an UZH Alumni zu zahlende Beitrag pro beitragspflichtiges Mitglied CHF 10.00 nicht überschreiten.

Der Vorstand kann Sondervermögen (Fonds) bilden, die separat bewirtschaftet und verwaltet werden. Darunter fällt auch der FAN. Ein wesentlicher Teil des ehemaligen ZUNIV-Vermögens wird ebenfalls separat verwaltet und im sogenannten Alumni-Fonds ausgewiesen. Dieser darf ausschliesslich zur Förderung der UZH verwendet werden. Ausserdem fliesst von den laufenden Einnahmen ein vom Vorstand zu bestimmender Anteil in den Alumni-Fonds.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit im Sinne von Art. 15. Die nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Mittel gehen an die UZH. Die UZH kann diese Mittel nach ihrem Ermessen im Sinne des Vereinszwecks einsetzen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Alumni-Datenbank geht nach der Liquidation des Vereins an die UZH. Unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen kann die UZH die Datenbank einem allfälligen Nachfolgeverein zur Verfügung stellen.

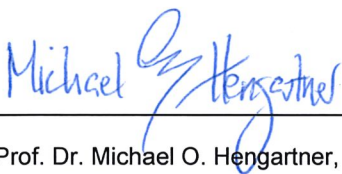
Zürich, 17. Mai 2017



Dr. Peter R. Isler, Co-Präsident



Denise Schmid, Co-Präsidentin



Prof. Dr. Michael O. Hengartner,
Vizepräsident



Dr. Alain Gloor, Mitglied des Vorstands